
Statuten der



dottikon
ES HOLDING

1. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter der Firma DOTTIKON ES HOLDING AG (DOTTIKON ES HOLDING SA, DOTTIKON ES HOLDING Ltd) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Dottikon, Kanton Aargau ("Gesellschaft").

Art. 2 Die Gesellschaft bezweckt Beteiligungen insbesondere an Unternehmungen mit direktem oder indirektem Bezug zur chemischen Industrie. Die Beteiligung jedwelcher Art an sonstigen Unternehmungen und Holdinggesellschaften ist gestattet.

2. Aktienkapital

Art. 3 ¹Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt CHF 139'990.84 und ist eingeteilt in 13'999'084 Namenaktien zu je CHF 0.01 Nennwert.

²Ein Erwerber von Aktien der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Art. 135 und 163 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) verpflichtet.

Art. 4 Die Gesellschaft verzichtet auf Druck und Auslieferung von verkündeten Namenaktien. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit Urkunden für Namenaktien drucken und ausliefern sowie ausgegebene Urkunden für Namenaktien, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Art. 5 ¹Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden. Wechselt eine im Aktienbuch eingetragene Person ihre Adresse, so hat sie dies der Gesellschaft mitzuteilen. Bis zu dieser Bekanntgabe erfolgen alle Mitteilungen der Gesellschaft rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

²Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

3. Organisation der Gesellschaft

Art. 6 Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat; und
- c) die Revisionsstelle.

3.1 Die Generalversammlung

Art. 7 ¹Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt und wird durch den Verwaltungsrat einberufen.

²Ausserordentliche Generalversammlungen finden in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und im Übrigen nach Bedarf statt.

Art. 8 ¹Die Einberufung aller Generalversammlungen erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Datum der Durchführung durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und durch schriftliche Mitteilung an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen der Aktionäre und Nutzniesser.

²Spätestens 20 Tage vor der Versammlung werden der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftersitz zur Einsicht aufgelegt oder auf Verlangen zugestellt.

Art. 9 ¹In der Generalversammlung entfällt auf jede Aktie eine Stimme.

²Ein Namenaktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder den

unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

³Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen und die Modalitäten, wobei auch elektronische Vollmachten und Weisungen zugelassen werden können. Er gibt die von ihm getroffenen Regelungen über die Stimmrechtsvertretung mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt. Der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet abschliessend über die Anerkennung einer schriftlichen Vollmacht.

⁴Die uneingeschränkte allgemeine Weisung eines Aktionärs an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates zu stimmen bezüglich (i) in der Einladung zur Generalversammlung nicht gehörig angekündigter Verhandlungsgegenstände, über welche gemäss Gesetz und Art. 12 Abs. 3 dieser Statuten gültig Beschluss gefasst werden kann, sowie zu (ii) Zusatz- oder Änderungsanträgen zu in der Einladung zur Generalversammlung gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen, welche nach dem Versand der Einladung oder an der Generalversammlung gestellt werden, gilt als gültige Weisung zur Ausübung des Stimmrechts.

Art. 10 Der Präsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz über die Generalversammlung. Ein Sekretär wird durch den Verwaltungsrat bestimmt. Die Stimmzähler werden durch den Vorsitzenden bestimmt.

Art. 11 ¹Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Entgegennahme von Bericht und Antrag der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
- d) Entgegennahme des Vergütungsberichts;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- f) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
- g) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- h) Wahl und Abwahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verwaltungsrates;
- i) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- j) Prospektive Genehmigung der vom Vergütungsausschuss vorgeschlagenen Vergütungsgrundsätze
- k) Wahl und Abwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;

- l) Wahl und Abwahl der Revisionsstelle;
- m) Beschlussfassung über die Liquidation und deren Ergebnis.

²Ausser den dem Entscheid der Generalversammlung ausdrücklich vorbehaltenen Geschäften, fasst sie Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Verwaltungsrat ihr zum Entscheid vorzulegen sich veranlasst findet oder die gemäss gesetzlichen Vorschriften an sie gebracht werden.

Art. 12 ¹Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es das Gesetz nicht anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

²Abstimmungen und Wahlen finden in der Generalversammlung offen statt; geheim erfolgen sie, wenn der Vorsitzende es so entscheidet oder wenn die Mehrheit der anwesenden Aktionäre in offener Abstimmung es so beschliesst.

³Über Verhandlungsgegenstände, die in der Einberufung nicht gehörig angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung oder auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs.

Art. 13 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) Änderung des Gesellschaftszwecks;
- b) Beseitigung von Statutenbestimmungen über die Erschwerung der Beschlussfassung in der Generalversammlung;
- c) Einführung von Stimmrechtsaktien;
- d) Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung;
- e) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- f) Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- g) Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- h) Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- i) Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

3.2 Der Verwaltungsrat

Art. 14 Der Verwaltungsrat besteht in der Regel aus drei oder mehr Mitgliedern.

Art. 15 Verwaltungsräte und durch den Verwaltungsrat mit der Geschäftsführung beauftragte Personen, Gruppengeschäftsleitungsmitglieder und allfällige Beiräte, dürfen zusätzlich zu den Mandaten, welche sie für die Gesellschaft oder eine durch die Gesellschaft kontrollierte Rechtseinheit wahrnehmen, maximal 15 zusätzliche Mandate ausüben. Als Mandat gilt dabei jede entgeltliche Tätigkeit in einem obersten Leitungsorgan von Rechtseinheiten, die zur Eintragung in das Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

Art. 16 ¹Die Generalversammlung wählt jährlich den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln. Wiederwahl ist zulässig.

²Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr, das heisst von einer ordentlichen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung ("Amtsdauer"), gewählt. Sinkt die Zahl der Mitglieder im Verwaltungsrat während einer Amtsdauer unter drei, so muss die Ergänzung des Verwaltungsrates spätestens in der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden.

³Alle Verwaltungsräte können durch eine Generalversammlung jederzeit abgewählt und durch neue Verwaltungsräte ersetzt werden. Die während einer Amtsdauer neu gewählten Mitglieder werden dabei für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt. Während einer Amtsdauer abgewählte Verwaltungsräte haben Anspruch auf den *pro rata*-Anteil der jeweils gültigen Jahresvergütung.

⁴Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Art. 17 ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

²Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

³Der Verwaltungsrat genehmigt das Protokoll über seine Verhandlungen und Beschlüsse.

Art. 18 ¹Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

²Die Befugnis der Mitglieder des Verwaltungsrates zur Vertretung der Gesellschaft richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

3.3 Revisionsstelle

Art. 19 Die ordentliche Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich.

4. Vergütung

4.1 Der Vergütungsausschuss

Art. 20 ¹Die Generalversammlung wählt jährlich alle Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Deren Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes bestimmt, setzt sich der Vergütungsausschuss der Gesellschaft aus allen Mitgliedern des Verwaltungsrates *ex officio* zusammen. Der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrates sind zugleich Vorsitzender und Vizevorsitzender des Vergütungsausschusses.

²Der Vergütungsausschuss beschliesst nach Massgabe der in diesen Statuten festgelegten Vergütungsgrundsätze (unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung, Art. 27) über die Vergütung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie der mit der Geschäftsführung betrauten Personen, das heisst des CEOs und der Mitglieder der Geschäftsleitung ("Geschäftsleitung") sowie eines allfälligen Beirates. Zudem beschliesst er die Gesamtsumme der durch die Geschäftsleitung beantragten jährlichen Saläranpassungen und Gratifikationen der Gruppengesellschaften.

³Von Entscheidungen des Vergütungsausschusses persönlich betroffene Mitglieder treten für diese Entscheidungen in den Ausstand.

⁴Entstehende Vakanzen bei Mitgliedern des Vergütungsausschusses kann der Verwaltungsrat für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung entweder mit neuen Mitgliedern ergänzen oder offen lassen.

4.2 Anstellungs- und Vergütungsgrundsätze

Art. 21 Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für eine Amtsdauer angestellt (Art. 16 Abs. 2). Für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat wird dem Präsidenten des Verwaltungsrates, dem Vizepräsidenten und allen anderen Mitgliedern eine fixe Entschädigung ausgerichtet. Diese beträgt für den Verwaltungsrat, kumuliert und gesamthaft über die Gesellschaft und der von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Tochtergesellschaften, maximal CHF 150'000 pro Amtsperiode. Verwaltungsräte erhalten in ihrer Funktion weder eine variable Vergütung noch Beteiligungsrechte der Gesellschaft.

Art. 22 ¹ Mitglieder der Geschäftsleitung werden durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften grundsätzlich unbefristet und mit einer Kündigungsfrist von maximal vier Monaten angestellt. Die jährliche Gesamtvergütung der Geschäftsleitungsmitglieder setzt sich aus einer fixen (Lohn) und einer variablen Komponente (Gratifikation) zusammen. Die Summe der kumulierten Gesamtvergütung für die Tätigkeit der Geschäftsleitung beträgt, gesamthaft über die Gesellschaft und der von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Tochtergesellschaften, maximal CHF 5 Mio, wobei kein Mitglied der Geschäftsleitung für diese Tätigkeit mit mehr als CHF 1 Mio pro Jahr entschädigt wird.

²Die fixe Vergütung (Lohn) wird im jeweiligen Arbeitsvertrag vereinbart. Sie entspricht grundsätzlich dem Marktpreis der Leistung des entsprechenden Geschäftsleitungsmitglieds. Die variable Vergütung (Gratifikation) spiegelt die persönlichen Zielerreichung des jeweiligen Geschäftsleitungsmitglieds, die Zielerreichung der Gesellschaft (inklusive Tochterunternehmen) sowie das Jahresergebnis. Die variable Vergütung oder ein Teil davon kann in Form von gesperrten Namenaktien der Gesellschaft vergütet werden.

Art. 23 Anstellung und Vergütung eines allfälligen Beirates richten sich mutatis mutandis nach den Grundsätzen, welche für Verwaltungsräte gelten (Art. 21).

Art. 24 Unzulässig sind zusätzliche Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und an Beiräte für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, welche nicht in der Gesamtvergütung gemäss Art. 21 f. enthalten sind. Alle Tätigkeiten der Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder und Beiräte der DOTTIKON ES-Gruppe sind mit der Gesamtvergütung abgegolten.

Art. 25 Die Generalversammlung genehmigt diese Beschäftigungs- und Vergütungsgrundsätze und damit die zulässigen Höchstvergütungen gemäss diesem Abschnitt mit der Annahme dieser Statuten prospektiv.

4.3 Vergütungsbericht, Genehmigung der Vergütungen von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Beirat

Art. 26 ¹Der Verwaltungsrat hat die unübertragbare und unentziehbare Aufgabe, den Vergütungsbericht zu erstellen.

²Die Generalversammlung nimmt jährlich den Vergütungsbericht des Verwaltungsrates entgegen.

Art. 27 ¹Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, je Höchstvergütungen für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung, die aufgrund der in Art. 21 und Art. 22 der Statuten vorgesehenen Vergütungsgrundsätze festgelegt wurden, prospektiv zu genehmigen.

²Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, die für einen allfälligen Beirat beschlossene Vergütung prospektiv zu genehmigen.

³Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages für die Geschäftsleitung und/oder den Verwaltungsrat, und/oder die Entschädigung eines Beirats, so kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.

5. Jahresrechnung, Konzernrechnung und Gewinnverteilung

Art. 28 ¹Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.

²Er erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht, der Konzernrechnung und dem Vergütungsbericht zusammensetzt.

Art. 29 Die Generalversammlung beschliesst, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, über die Verwendung des Bilanzgewinnes der Gesellschaft, insbesondere die Festsetzung der Dividende. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

6. Bekanntmachungen, Mitteilungen und Gerichtsstand

Art. 30 ¹Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

²Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre.

Art. 31 Die Gesellschaft beabsichtigt nach der Gründung, von der EMS-CHEMIE HOLDING AG, in Domat/Ems, folgende Vermögenswerte zu übernehmen:

- a) 18'000 voll liberierte Namenaktien (Stimmrechtsaktien) zum Nennwert von je CHF 1.70 und 8'400 Inhaberaktien zum Nennwert von je CHF 8.50 der EMS-DOTTIKON AG, in Dottikon, zum Preise von höchstens CHF 6'000'000.--
- b) 1'000 voll liberierte Namenaktien zum Nennwert von je CHF 100.-- der DOTTIKON ES MANAGEMENT AG, in Dottikon, zum Preise von höchstens CHF 100'000.--.

Art. 32 Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.

7. Weitere Bestimmungen

Art. 33 Diese Statuten ersetzen die Statuten der Gesellschaft vom 27. November 2020 und treten mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 10. März 2021 in Kraft.

Art. 34 Die Statuten können, soweit gesetzlich zulässig, durch die Generalversammlung jederzeit angepasst oder ersetzt werden. Eine Änderung der Statuten muss öffentlich beurkundet und ins Handelsregister eingetragen werden.